

Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2004

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Sämtliche anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr). Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag gewährt. Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird für jedes zusätzliche Bioabfallgefäß eine Gebühr erhoben. Erläuterungen zur Ermittlung der Gebührensätze, dem Gebührenabschlag für Eigenkompostierer und der Gebühr für zusätzliche Bioabfallgefäße sind unter Ziffer 5. zu finden.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Die gesamten ansatzfähigen Kosten bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Bei den Unternehmernkosten sind Mehrkosten von rd. 71.000 € zu verzeichnen. Hiervon entfallen allein rd. 34.500 € auf den Wertstoffhof. Die weiteren Mehrkosten sind das Ergebnis der Leistungsentgelte aus dem neuen Entsorgungsvertrag, der ab dem 01.01.2004 wirksam wird. Insbesondere entstehen hier durch die flächendeckende Einführung der Papiertonne Mehrkosten i.H.v. rd. 24.000 €.

Die Entsorgungs- und Verwertungskosten gehen um rd. 79.000 € zurück. Die erheblichen Kostensteigerungen durch die Entwicklung der Abfallmengen am Wertstoffhof in Höhe von rd. 70.000 € werden durch mengenbedingte Einsparungen beim Rest- und beim Biomüll i.H.v. rd. 73.000 € kompensiert. Weiterhin erhebt der Kreis Coesfeld in 2004 keine eigenständige Gebühr mehr für die Verwertung von Altpapier. Hierdurch können gegenüber dem Vorjahr weitere rd. 76.000 € eingespart werden.

Bei den Personal- und Sachkosten ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Im Ergebnis sinken die ansatzfähigen Kosten gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2003 leicht um 4.000 €.

Anders sieht es bei den Erlösen aus. Der positive Effekt bei den Kosten für die Altpapierverwertung kehrt sich auf der Erlösseite ins Negative um. Wegen des Wegfalls der Gebühr für die Altpapierverwertung erfolgt auch keine Erstattung der vom Kreis erzielten Erlöse aus der Papierverwertung mehr. Der Kreis nutzt die Erlöse nun vielmehr dazu, um die

Gebührensätze für den Rest- und den Biomüll zu stützen. Nur aus diesem Grund kann der Kreis bei diesen beiden Abfallfraktionen auf eine Erhöhung der Gebührensätze verzichten.

Somit können für das Jahr 2004 keine Erlöse aus der Papierverwertung mehr berücksichtigt werden. Dies führt zu Mindererlösen gegenüber dem Vorjahr von 25.000 €.

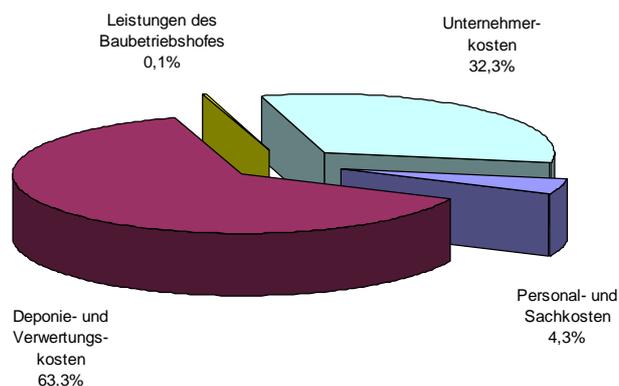
In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2004 und 2003 miteinander verglichen:

Bezeichnung	<u>gesamt</u>		Vergleich zum Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2004	2003		
<u>Kosten</u>				
Unternehmerkosten	787.997,00 €	717.112,00 €	+ 70.885 €	+ 9,88 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.536.194,00 €	1.615.026,00 €	- 78.832 €	- 4,88 %
Personal- und Sachkosten	104.480,00 €	100.600,00 €	+ 3.880 €	+ 3,86 %
ansatzfähige Kosten	2.428.671,00 €	2.432.738,00 €	- 4.067 €	- 0,17 %
<u>Erlöse</u>				
ordentliche Erlöse	14.182,00 €	39.182,00 €	- 25.000 €	- 63,80 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	0,00 €	45.908,00 €	- 45.908 €	- 100,00 %
ansatzfähige Erlöse	14.182,00 €	85.090,00 €	- 70.908 €	- 83,33 %
umlagefähige Kosten	2.414.489,00 €	2.347.648,00 €	+ 66.841 €	+ 2,85 %
<u>Innenbereich</u>				
Bezeichnung	<u>Innenbereich</u>		Vergleich zum Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2004	2003		
<u>Kosten</u>				
Unternehmerkosten	734.175,00 €	676.845,00 €	+ 57.330 €	+ 8,47 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	1.450.587,00 €	1.523.729,00 €	- 73.142 €	- 4,80 %
Personal- und Sachkosten	94.983,00 €	91.365,00 €	+ 3.618 €	+ 3,96 %
ansatzfähige Kosten	2.279.745,00 €	2.291.939,00 €	- 12.194 €	- 0,53 %
<u>Erlöse</u>				
ordentliche Erlöse	13.313,00 €	36.913,00 €	- 23.600 €	- 63,93 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	0,00 €	43.250,00 €	- 43.250 €	- 100,00 %
ansatzfähige Erlöse	13.313,00 €	80.163,00 €	- 66.850 €	- 83,39 %
umlagefähige Kosten	2.266.432,00 €	2.211.776,00 €	+ 54.656 €	+ 2,47 %

Bezeichnung	<u>Außenbereich</u>		Vergleich zum Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2004	2003		
<u>Kosten</u>				
Unternehmerkosten	53.822,00 €	40.267,00 €	+ 13.555 €	+ 33,66 %
Entsorgungs- und Verwertungskosten	85.607,00 €	91.297,00 €	- 5.690 €	- 6,23 %
Personal- und Sachkosten	9.497,00 €	9.235,00 €	+ 262 €	+ 2,84 %
ansatzfähige Kosten	148.926,00 €	140.799,00 €	+ 8.127 €	+ 5,77 %
<u>Erlöse</u>				
ordentliche Erlöse	869,00 €	2.269,00 €	- 1.400 €	- 61,70 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	0,00 €	2.658,00 €	- 2.658 €	- 100,00 %
ansatzfähige Erlöse	869,00 €	4.927,00 €	- 4.058 €	- 82,36 %
umlagefähige Kosten	148.057,00 €	135.872,00 €	+ 12.185 €	+ 8,97 %

Wie den vorstehenden Aufstellungen entnommen werden kann, steigen die umlagefähigen Kosten insgesamt um ca. 2,85 %. Es ist allerdings ein großer Unterschied bei der Steigerung der umlagefähigen Kosten zwischen dem Innenbereich und dem Außenbereich zu erkennen. Während im Innenbereich eine Erhöhung um 2,47 % zu verzeichnen ist, fällt die Erhöhung für den Außenbereich mit 8,97 % deutlich höher aus. Ein Grund hierfür ist der vom Rat beschlossene einheitliche 4-Wochen-Abfuhrhythmus für die Papiertonne. Bislang erfolgte die Leerung der Papiergefäße im Außenbereich alle 8 Wochen. Dies führt zusammen mit der Kostensteigerung beim Wertstoffhof zu einem Anstieg der Unternehmerkosten um 33,66 %. Dieser kann durch die Einsparungen bei den Entsorgungs- und Verwertungskosten nicht mehr kompensiert werden.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 63,3 %. Ab dem 01.04.2003 wurde die Entleerung der Straßenpapierkörbe an einen Unternehmer vergeben. Die Leistungen des Baubetriebshofes beschränken sich nunmehr nur noch auf die Beseitigung von wilden Müllablagerungen.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührenüberschüsse innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre den Gebührenzahlern gutgeschrieben werden.

Für das Jahr 2004 sind keine Betriebsergebnisse zu berücksichtigen. Somit können die ansatzfähigen Kosten auch nicht durch Überschüsse positiv beeinflusst werden. In der Kalkulation für das Vorjahr konnten noch 43.250 € gebührenmindernd angesetzt werden.

4. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht aufgrund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt.

Für die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung wurde die Anzahl der 80 l Restmüllgefäße zusätzlich pauschal erhöht.

5. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis einer Grund- und einer Zusatzgebühr gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Die Grundgebühr (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schad- und Wertstoffsammlungen, etc.) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Die Zusatzgebühr wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

Nachdem im letzten Jahr aufgrund der guten Erlöslage und der Berücksichtigung von Betriebsergebnissen entgegen dem kreisweiten Trend die Abfallgebühren leicht gesenkt werden konnten, ist nun für das Jahr 2004 eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich. Für den Innenbereich muss eine Steigerung der umlagefähigen Kosten um ca. 2,5 % kompensiert werden. Hierdurch ergibt sich jedoch nur eine leichte Gebührenerhöhung.

Die Erhöhung der umlagefähigen Kosten für den Außenbereich um rd. 9,0 % fällt allerdings stärker ins Gewicht. Im Einzelnen ergeben sich für die verschiedenen Gefäße zum Teil erhebliche Gebührenerhöhungen (80 l → 6,2 %, 120 l → 7,5 %, 240 l → 10,6 %) Aus den o.g. Gründen ist daher eine Anpassung der Gebührensätze unvermeidlich.

Wegen der neuen Leistungsentgelte des Unternehmers wurde auch der Abschlag für die Eigenkompostierer neu berechnet. Dieser soll ab 2004 um 4 € auf 45 € angehoben werden.

Weiterhin wurde auch die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß anhand der neuen Leistungsentgelte überprüft. Hier ergaben sich allerdings keine Änderungen, so dass der bisherige Gebührensatz i.H.v. 32 € beibehalten werden kann.

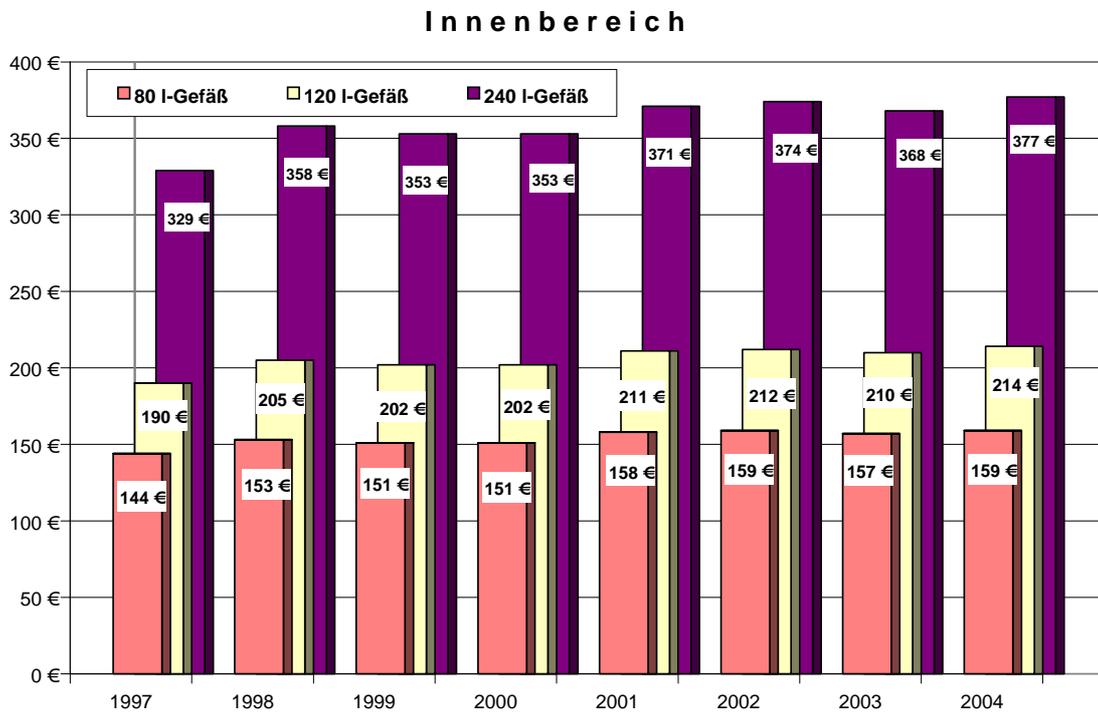
Entgegen der Regelung für zusätzliche Biomüllgefäße soll für zusätzlich bereitgestellte Papiergefäße keine Zusatzgebühr erhoben werden. Es würde ansonsten eine Mengenbeschränkung bzw. eine Kostenpflicht für Mehrmengen entstehen. Bei den Sammlungen der karitativen Gruppen gibt es für private Haushaltungen keine Beschränkung

der Abgabemengen. Bei einer Gebühr für zusätzliche Papiertonnen würde eine Ungleichbehandlung der beiden alternativen Entsorgungswege beim Altpapier entstehen.

Für das Jahr 2004 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

	2004	Vorjahr
80 I-Restmüllgefäß im Innenbereich	159,00 €	157,00 €
120 I-Restmüllgefäß im Innenbereich	214,00 €	210,00 €
240 I-Restmüllgefäß im Innenbereich	377,00 €	368,00 €
1,1 m ³ -Restmüllcontainer bei 14-täglicher Leerung	3.050,00 €	2.957,00 €
1,1 m ³ -Restmüllcontainer bei wöchentlicher Leerung	6.050,00 €	5.863,00 €
80 I-Restmüllgefäß im Außenbereich	103,00 €	97,00 €
120 I-Restmüllgefäß im Außenbereich	129,00 €	120,00 €
240 I-Restmüllgefäß im Außenbereich	209,00 €	189,00 €

Die beiden folgenden Schaubilder zeigen die Entwicklung der Abfallgebühren für den Innenbereich (ohne Container) und den Außenbereich:



Außenbereich

